Öffentliche Bekanntmachung der

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen haben am 16.12.2025 eine Zweckvereinbarung zur Errichtung einer gebietsübergreifenden Bußgeldstelle beim Landkreis Mainz-Bingen geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 18.12.2025 gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-3 LKAZ/MZBI/21

54290 Trier, den 18.12.2025
Im Auftrag
Gez. Klaus Benz

Zweckvereinbarung
zur Errichtung einer gebietsübergreifenden Bußgeldstelle beim Landkreis Mainz-Bingen zwischen den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen

Der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Sippel, und
der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat, Herrn Thomas Barth,

- nachfolgend als kommunale Beteiligte genannt -

schließen gem. §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21)
nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Mainz-Bingen sind sich darüber einig, dass der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gebietsübergreifende Bußgeldstelle errichtet und betreibt, mit der die eigenen Aufgaben zur Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie im Rahmen dieser delegierenden Zweckvereinbarung die auf Grund von Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Aufgaben des Landkreises Alzey-Worms zur Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend den Maßgaben dieser Zweckvereinbarung wahrgenommen werden.

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Der Landkreis Alzey-Worms überträgt dem Landkreis Mainz-Bingen seine gesetzlich zugewiesenen Aufgaben einer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zur alleinigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Mainz-Bingen (delegierende Aufgabenübertragung). Zugewiesene Zuständigkeiten der kommunalen Beteiligten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, deren Aufgabenübertragung auf andere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 OWiG bereits durch Gesetz oder Rechtsverordnung grundsätzlich ausgeschlossen sind, bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

(2) Von der Aufgabenübertragung zu Gunsten des Landkreises Mainz-Bingen gem. Abs. 1 sind nachfolgend genannte Ordnungswidrigkeitstatbestände in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckvereinbarung gültigen Fassung der genannten Bußgeldnorm aus dem Bereich des Landkreises Alzey-Worms ausgeschlossen:

- § 10 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), § 60 Abs. 2 Nr. 26a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- § 60 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 -3 LFGB
- § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)
- § 32 Abs. 2 Nr. 4 a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- § 14 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG),
- §§ 1 und 2 Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung (TierNebBußV)

Die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeitstatbestände verbleiben weiterhin in der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit des Landkreises Alzey-Worms.

(3) Die kommunalen Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Zweckvereinbarung evtl. Änderungen der gesetzlichen Zuständigkeiten bzgl. der wahrzunehmenden Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten unberührt lässt. In einem solchen Fall oder im Falle des Wunsches einer oder beider kommunaler Beteiligter zur Änderung des Katalogs der mit dieser Zweckvereinbarung nicht übertragenen Rechtsgebiete werden die kommunalen Beteiligten zeitnah entsprechende Verhandlungen zur Anpassung der Zweckvereinbarung aufnehmen.

(4) Die kommunalen Beteiligten sind sich darüber einig, dass evtl. Änderungen der Zusatzvereinbarung bzgl. der Regelungen zur Erstattung der Kosten und Einnahmen keine Änderung dieser Zweckvereinbarung darstellen.

(5) Die Regelungen über das jeweils für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide zuständige Amtsgericht nach § 68 OWiG bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten der Beteiligten

(1) Der Landkreis Alzey-Worms nimmt unberührt von dieser Zweckvereinbarung bzgl. der in § 1 übertragenen Rechtsgebiete nachfolgende Aufgaben zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiterhin in eigener Zuständigkeit wahr:

– Feststellung des Anfangsverdachtes einer Ordnungswidrigkeit und die Entscheidung in eigener Beurteilung, ob der festgestellte Sachverhalt zur Prüfung und Einleitung eines Bußgeldverfahrens an die gebietsübergreifende Bußgeldstelle weitergeleitet wird.

– Die Durchführung des Verwarnungsverfahrens und die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gem. § 56 OWiG.

Werden Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat vom Landkreis Alzey-Worms direkt an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben, sind diese mit dem Hinweis zu versehen, dass bei Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft diese Verfahren ggf. zur gesonderten Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten an die gebietsübergreifende Bußgeldstelle des Landkreises Mainz-Bingen abzugeben sind.

(2) Der Landkreis Alzey-Worms gibt nach Feststellung eines Anfangsverdachtes einer Ordnungswidrigkeit und der Entscheidung, dass er eine weitere Ahndung im Bußgeldverfahren für angezeigt hält, den Sachverhalt als Ordnungswidrigkeitsanzeige unter Beifügung des Sachverhaltes und aller hierzu relevanten Unterlagen und Beweismittel zur weiteren Bearbeitung der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit an die gebietsübergreifende Bußgeldstelle des Landkreises Mainz-Bingen ab.

Das gleiche gilt auch für die Fälle,

- dass ein festgesetztes Verwarnungsgeld nicht fristgerecht gezahlt, die Verwarnung somit gem. § 56 Abs. 2 OWiG nicht wirksam wurde und die Ordnungswidrigkeit im Bußgeldverfahren weiterverfolgt werden soll oder

- dass Verfahren durch die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten im Bußgeldverfahren an die Verwaltungsbehörde des Landkreises Alzey-Worms abgegeben wurden.

(3) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt nach Vorlage der Ordnungswidrigkeitsanzeige dann ausschließlich die weitere Bearbeitung im Rahmen aller erforderlichen Verfahrensschritte des Bußgeldverfahrens, insbesondere die Anhörung gem. § 55 OWiG, mit dem Ziel des Erlasses eines Bußgeldbescheides einschließlich der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 47 Abs. 1 OWiG über die weitere Verfolgung oder ggf. Einstellung des Verfahrens.

(4) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegen im weiteren Bußgeldverfahren infolge der Aufgabenübertragung insbesondere die Entscheidung über die Einziehung von Gegenständen (1. Teil 5. Abschnitt OWiG), die Durchführung des Einspruchs- und gerichtlichen Verfahrens (2. Teil 5. Abschnitt OWiG), die Wiederaufnahme des Verfahrens (2. Teil 7. Abschnitt OWiG), die Anordnung von Nebenfolgen, die Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen (2. Teil 9. Abschnitt OWiG) einschl. Stundungsanordnungen, die Kostenentscheidungen (2. Teil 10. Abschnitt OWiG), die Vertretung gem. § 76 OWiG vor Gericht, die Niederschlagung von Forderungen, sowie die Aufbewahrung der Verfahrensakten nach den gesetzlichen Fristen.

(5) Der Landkreis Mainz-Bingen setzt den Landkreis Alzey-Worms vom abschließenden Ergebnis der Bearbeitung jeder vorgelegten Ordnungswidrigkeitsanzeige in Kenntnis.

(6) Die kommunalen Beteiligten verpflichten sich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu einem regelmäßigen Austausch zur Evaluierung der Zweckvereinbarung und ggf. erforderlichen Anpassung und Optimierung der Verfahrensabläufe.

§ 3
Erstattung von Kosten und Einnahmen

(1) Der Landkreis Alzey-Worms wird dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen aufgrund der Durchführung der gem. § 1 dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, erstatten. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung zu dieser Zweckvereinbarung.

(2) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die eingenommenen und vollstreckten Geldbußen und die eingezogenen Wertersätze an den Landkreis Alzey-Worms weiterleiten. Das Nähere hierzu regelt die Zusatzvereinbarung zu dieser Zweckvereinbarung.

§ 4

Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen des Landkreises Alzey-Worms und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens mit Wirkung zum 01.01.2026, wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Bis zum Eintritt der Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung gilt in vollem Umfang die bisherige Zweckvereinbarung der kommunalen Beteiligten zur Errichtung einer gebietsübergreifenden Bußgeldstelle in der Fassung vom 10.01.2019.

(2) Diese Zweckvereinbarung kann von jedem kommunalen Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Die kommunalen Beteiligten können gemeinsam einvernehmlich die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung ggf. unter Regelung der Auflösungs- und Abwicklungsbedingungen vereinbaren.

4) Im Fall einer Kündigung oder sonstigen Auflösung dieser Zweckvereinbarung sind die betroffenen kommunalen Beteiligten gehalten, zeitnah im Rahmen gegenseitiger Konsultationen eine gütliche Regelung zur Auflösung und Abwicklung der Zweckvereinbarung zu vereinbaren.

Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist wirksam mit Eingang der Willenserklärung
zur Kündigung bei der jeweiligen kommunalen Beteiligten.
Hält eine kommunale Beteiligte den Versuch einer gütlichen Einigung für gescheitert und teilt sie dies der anderen kommunalen Beteiligten schriftlich mit, so gilt Absatz 5.

(5) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung legt der Landkreis Mainz-Bingen dem Landkreis Alzey-Worms die von dort vorgelegten Vorgänge, die noch nicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides oder durch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bearbeitet wurden, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung vor. Entsprechendes gilt für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Weiterhin wird der Landkreis Mainz-Bingen dem Landkreis Alzey-Worms binnen drei Monaten nach der Beendigung dieser Zweckvereinbarung die Abrechnung der Kostenerstattung vorlegen sowie die Weiterleitung der eingenommenen und

vollstreckten Geldbußen und Wertersätze nach § 3 dieser Zweckvereinbarung vornehmen. Die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

§ 5

Haftung und Streitbeilegung

(1) Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung haftet der Landkreis Mainz-Bingen für eine bei der Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte Amtspflichtverletzung oder für einen sonstigen Schaden gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden.

§ 6

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

(1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der kommunalen Beteiligten im Rahmen dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 12 Abs. 4 KomZG. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt.

(3) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für den Landkreis Alzey-Worms durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Ingelheim, 15.12.2025	Alzey, 16.12.2025
gez.:	gez.:
Thomas Barth	Heiko Sippel
Landrat	Landrat